



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN

T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMWfJ- 56.200/0018 -C1/2/2010	WP-GSt-La/Lm	Roland Lang	501 65 DW 2518	501 65 DW 42518	15.11.2010

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) geändert wird – Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzes. Allerdings kann die Bundesarbeitskammer (BAK) im vorliegenden Gesetz keine Verbindung mit dem Budget erkennen: Weder in den Erläuterungen noch an einer anderen Stelle werden konkrete budgetäre Effekte der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle angeführt. Daher ist es aus unserer Sicht nicht verständlich, warum bei einem so wichtigen Materiengesetz keine normale Begutachtung mit entsprechender längerer Frist möglich sein soll, da vorliegendes Gesetz in keinem Zusammenhang zu den in Begutachtung befindlichen Budgetbegleitgesetzen steht. Wir möchten uns ganz klar gegen diese Vorgangsweise aussprechen, da sie uns die Möglichkeit nimmt, eine umfassende und dem Inhalt entsprechend genaue Begutachtung vorzunehmen und auch dem gesamten Budgetprozess nicht dienlich ist.

Im Zuge der Konjunkturpakete wurden im KMU-Förderungsgesetz für die verschiedenen Maßnahmen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH. (AWS) und der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH. (ÖHT) die Haftungsrahmen erhöht. Der gesamte, theoretisch mögliche, maximale Haftungsrahmen wurde für die AWS von 750 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro und für die ÖHT von 250 Mio. Euro auf 500 Mio. Euro verdoppelt. Allerdings wurden schon vor der Krise die bestehenden Haftungsrahmen bei weitem nicht ausgenützt - durch die Ausweitung reduzierte sich der Ausnützungsgrad nur noch weiter.

Den steigenden Einzelprojektvolumina im Tourismusbereich und der neuen österreichischen Tourismusstrategie Rechnung tragend, wurde auch die Obergrenze für Haftungsübernahmen der ÖHT im Einzelfall von 2 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro erhöht - befristet bis 31.12.2010.

Die nun vorgesehene Reduktion des Haftungsrahmens bei der AWS auf das ursprüngliche Niveau wird von der BAK zur Kenntnis genommen, da nach wie vor ein erheblicher Spielraum für weitere Haftungsübernahmen durch die AWS und die ÖHT besteht. Aus Sicht der BAK wäre eine Reduktion des Haftungsrahmens auch bei der ÖHT durchzuführen, da auch bei der ÖHT mit dem ursprünglichen Haftungsrahmen von 250 Mio. Euro derzeit problemlos das Auslangen gefunden werden könnte. Die Ausnützung des Haftungsrahmens läge laut Bundesrechnungsabschluss 2009 bei einem Gesamthaftungsobligo der ÖHT von unter 155 Mio. Euro bei 62% (bei einem Rahmen von 250 Mio. Euro) bzw. bei 31% (bei einem Rahmen von 500 Mio. Euro).

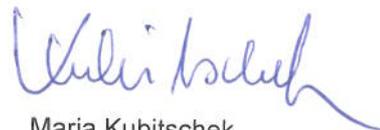
Eine Reduktion der Haftungsrahmen bei AWS und ÖHT lässt aus Sicht der BAK jedenfalls keine negativen Auswirkungen auf Investitionsprojekte erwarten.

Die Novelle sieht vor, dass die im Zuge der Konjunkturpakete befristet bis 31.12. 2010 erhöhte Einzelfallobergrenze bei Tourismusförderungen durch die ÖHT von 2 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro nunmehr auch weiterhin gelten soll. Begründet wird dies unter anderem mit der neuen Tourismusstrategie. Aus Sicht der BAK weist die neue Tourismusstrategie allerdings erhebliche Mängel auf, da Fragen der Qualifizierung und sozialer Kriterien nicht ausreichend behandelt werden. Unter Einbindung der Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen sind diese Mängel auszuräumen und in der Folge in den Förderrichtlinien der Österreichischen Hoteltreuhand Förderungszusagen an entsprechende Qualitäts- und Sozialkriterien zu binden. Die Aufhebung der Befristung wird von der BAK daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors